

Zentrale Einrichtungen:

Das Präsidium hat am 30.08.2016 nach Stellungnahme des Senats vom 17.08.2016 die Errichtung der „Universitären Schülerlabore“ der Georg-August-Universität Göttingen als Einrichtung für besondere Aufgaben beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Satz 1 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Satz 1 GO).

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat zur Errichtung ist am 21.09.2016 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG).

Die Errichtung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Das Präsidium und der Senat haben am 30.08.2016 bzw. am 17.08.2016 die „Ordnung für die Universitären Schülerlabore“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Satz 2 GO; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Satz 2 GO).

**Ordnung für die Universitären Schülerlabore
der Georg-August-Universität Göttingen (LAB-O)**

§ 1 Definition; Aufgaben

(1) ¹Die Universitären Schülerlabore sind eine zentrale Einrichtung für besondere Aufgaben im Sinne des § 23 Abs. 4 GO. ²Hauptziel der Universitären Schülerlabore ist in Zusammenarbeit mit den Schulen die Optimierung des Übergangs von der Schule in ein Studium, möglichst an der Georg-August-Universität Göttingen, sowie die Förderung der universitären Ausbildung und Forschung im Bereich Lehramt. ³Die Aufgaben der Universitären Schülerlabore liegen in den programmatisch miteinander verbundenen Handlungsfeldern:

- a) Motivation zur Studienaufnahme (Absatz 2);
- b) Lehramtsausbildung, um Lehramtsstudierenden ein praxisnahes Lernumfeld zu bieten, sowie Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung (Absatz 3);
- c) Durchführung von fachdidaktischen und pädagogisch/erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekten (Absatz 4).

(2) ¹Die Angebote der Universitären Schülerlabore sollen Schülerinnen und Schülern frühzeitige Einblicke in Inhalte, Methoden und Arbeitsweisen der beteiligten Studienfächer, Disziplinen und

Didaktiken und in aktuelle Forschungsfragen bieten, Interesse an Wissenschaft wecken sowie zur Studienaufnahme, möglichst an der Georg-August-Universität, motivieren. ²Als Elemente der Wissenschaftskommunikation dienen sie der Innen- und Außendarstellung der Universität. ³Die Universitären Schülerlabore dienen somit Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihren Lebensumständen sowie den begleitenden Lehrkräften als Ort, um in Kooperation mit Mitgliedern der Schülerlabore und den Dozentinnen und Dozenten an unterrichtsbezogenen Projekten mit wissenschaftlichem Anspruch teilzunehmen.

(3) ¹Die Schülerlabore dienen der engeren Verbindung von Lehramts- und Lehrerausbildung in Universität und Schule. ²Im Einvernehmen mit den Zielen und Aufgaben der ZELB sind sie in ihrer Funktion als Lehr-Lernlabore Lernorte für die verschiedenen Phasen der Lehrerbildung. ³Insbesondere Studierende der lehramtsbezogenen Studienangebote erhalten hier eine weitere Möglichkeit, Unterrichtskonzepte zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren. ⁴In den Bereichen der Lehrerfort- und -weiterbildung können die Schülerlabore und deren Räumlichkeiten entsprechend genutzt werden.

(4) Die Schülerlabore bieten Möglichkeiten zur Durchführung von fachdidaktischen und pädagogisch/erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekten, sofern explizit Evaluation und Begleitforschung außerschulischer Lernorte, schulpraxisbezogene Problemstellungen der Lehr-Lern-Forschung oder Fragestellungen zum Forschungsschwerpunkt Wissenschaftsvermittlung betroffen sind.

§ 2 Organe, Organisation

(1) ¹Organe der Universitären Schülerlabore sind die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (im Folgenden: Geschäftsführende Leitung), die Koordinatorinnen oder Koordinatoren der beiden Schülerlabore nach Absatz 2, der universitätsinterne Beirat (UB) sowie der externe Beirat (EB). ²Zwischen UB und EB sollen regelmäßige Abstimmungen erfolgen.

(2) Die Universitären Schülerlabore sind in folgende Schülerlabore untergliedert:

- a) Y-LAB;
- b) B-LAB.

(3) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Georg-August- Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Universitären Schülerlabore entsprechend.

§ 3 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Universitären Schülerlabore obliegt der geschäftsführenden Leitung. ²Die geschäftsführende Leitung ist zugleich für die Gesamtkoordination der Universitären Schülerlabore zuständig.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Sie ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Belange der inhaltlichen, konzeptionellen und personellen Angelegenheiten der Universitären Schülerlabore. ³Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben und deren konzeptionelle Weiterentwicklung;
- b) Administration und Koordination der Aufgaben und Tätigkeiten der unter der Leitung der Universitären Schülerlabore vereinigten universitären Schülerlabore;
- c) die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) die Personalplanung und -auswahl, Mitarbeiterführung und Steuerung der Arbeitsprozesse;
- e) die Vertretung der Universitären Schülerlabore innerhalb und außerhalb der Universität;
- f) die Qualitätssicherung der in den Universitären Schülerlaboren angebotenen Veranstaltungen;
- g) die Vernetzung der Universitären Schülerlabore mit Kultureinrichtungen und Bildungsträgern in Stadt und Region, insbesondere auch mit dem unabhängigen Schülerlabor XLAB e.V.;
- h) die Öffentlichkeitsarbeit.

⁴Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft die geschäftsführende Leitung im Einvernehmen mit dem UB; dies umfasst insbesondere

- a) Konzepte zur Weiterentwicklung der Universitären Schülerlabore und zur Vernetzung mit Kultureinrichtungen und Bildungsträgern in Stadt und Region,
- b) die Qualitätssicherung der in den Universitären Schülerlaboren angebotenen Veranstaltungen,
- c) die Personalplanung und -auswahl sowie
- d) die Erstellung von Kooperationsvertragsentwürfen mit anderen Kultureinrichtungen und Bildungsträgern.

⁵Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nach Satz 4 nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Die Leitung der Universitären Schülerlabore ist Vorgesetzte der Beschäftigten der universitären Schülerlabore.

§ 4 Koordinatorinnen und Koordinatoren

(1) ¹Zur Erfüllung organisatorischer Aufgaben, insbesondere der Koordination der Aufgaben und Aktivitäten in den Schülerlaboren, ist für jedes Schülerlabor eine Koordinatorin oder ein Koordinator zuständig. ²Diese oder dieser ist insbesondere für die Erstellung und Weiterentwicklung des konkreten Programmangebots, dessen Bewerbung und Durchführung im jeweiligen Schülerlabor zuständig.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben einer Koordinatorin oder eines Koordinators kann durch die geschäftsführende Leitung erfolgen.

§ 5 Universitätsinterner Beirat (UB)

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung und der geschäftsführenden Leitung bestellt die Präsidentin oder der Präsident den universitätsinternen Beirat (UB) auf der Grundlage eines einvernehmlichen Vorschlags der geschäftsführenden Leitung und der „Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung“.

(2) ¹ Der UB hat bis zu 7 Mitglieder, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Universitären Schülerlabore bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend zu unterstützen und gegebenenfalls an der Aufgabenerfüllung durch Angebote für die Universitären Schülerlabore mitzuwirken, darunter

a) mindestens je ein Mitglied, das auf Empfehlung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) beziehungsweise des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) gemäß Absatz 1 bestellt wird,

b) mindestens je ein Mitglied, das die Interessen der Professuren der geisteswissenschaftlichen Fachdidaktiken beziehungsweise der Professuren der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachdidaktiken vertritt.

²Der UB dient insbesondere der Vernetzung und Abstimmung der Universitären Schülerlabore mit den Didaktiken, den Bildungs- und Fachwissenschaften sowie den für die Arbeit der Schülerlabore relevanten wissenschaftlichen Einrichtungen.

(3) ¹Die Zusammensetzung soll der Vielfalt der in den Schülerlaboren vertretenen Fächern Rechnung tragen. ²Dem UB sollen sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Fachwissenschaften als auch der Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaften und der Zentralen Kustodie

angehören. ³Zu Mitgliedern können Mitglieder oder Angehörige der Georg-August-Universität bestellt werden.

(4) ¹Der UB wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des UB nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die oder der Vorsitzende die erforderlichen Entscheidungen selbst; der UB ist unverzüglich wenigstens in Textform zu informieren.

(5) ¹Der UB berät die geschäftsführende Leitung der Universitären Schülerlabore insbesondere bei der Programmentwicklung, Standardsicherung und Evaluation der Lehrveranstaltungen. ²Er trifft Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Leitung.

(6) Der UB wird von der geschäftsführenden Leitung regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, einberufen.

(7) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des UB soll mindestens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des UB abgelegt haben.

§ 6 Externer Beirat (EB)

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung und der geschäftsführenden Leitung in Angelegenheiten der Universitären Schülerlabore wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität ein externer Beirat (EB) auf der Grundlage eines einvernehmlichen Vorschlags der geschäftsführenden Leitung, des UB und der „Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung“ bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des EB soll mindestens die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des EB abgelegt haben.

(3) ¹Der EB hat bis zu 5 Mitglieder, darunter möglichst mindestens 40% Frauen, die aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung der Universitären Schülerlabore zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Die Mitglieder des EB dürfen keine Mitglieder der Georg-August-Universität sein.

(4) Der EB wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Der EB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung der Universitären Schülerlabore hinsichtlich ihrer Arbeit und Wirkung;
- b) regelmäßige Stellungnahme zur Arbeit der Universitären Schülerlabore und der geschäftsführenden Leitung auf der Grundlage des Jahresberichts und der Beiratssitzung.

(6) ¹Der EB evaluiert die Arbeit der Universitären Schülerlabore in Abständen von längstens fünf Jahren. ²Das Ergebnis der Evaluation ist durch das Präsidium der geschäftsführenden Leitung und dem Senat bekannt zu gegeben. ³Die Evaluation umfasst insbesondere eine Beurteilung der Ergebnisse und Leistungen der Universitären Schülerlabore sowie eine Stellungnahme zur künftigen Programmgestaltung und zu den geplanten Schwerpunktsetzungen.

(7) ¹Der EB wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung in der Regel im vierten Quartal jedes Jahres einberufen (Haupt-Beiratssitzung), darüber hinaus zusätzlich, wenn dies von wenigstens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des EB, dem Präsidium oder der geschäftsführenden Leitung beantragt wird. ²Der EB tagt nichtöffentlich. ³An den Sitzungen können die Mitglieder des UB sowie die geschäftsführende Leitung der Universitären Schülerlabore mit beratender Stimme teilnehmen; dies gilt nicht für die abschließende Beratung und den Beschluss von Stellungnahmen und Empfehlungen des EB.

(8) ¹Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ²Sie oder er leitet die Beiratssitzung und übermittelt die Stellungnahme des EB an das Präsidium und die geschäftsführende Leitung. ³Der EB kann sich eine Geschäftsordnung geben und tagt mindestens einmal jährlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 13.04.2016 und 22.06.2016, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08.06.2016, der Fakultät für Physik vom 29.06.2016, der Fakultät für Chemie vom 22.06.2016, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.06.2016 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 15.12.2015 und 29.06.2016 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Rat der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) vom 21.09.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 04.10.2016 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2016 S. 551), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012; § 5 Abs. 5 Buchst. b), c) ZELB-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2016 S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage II.03 wird Ziffer I Nr. 1 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„**a.** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.020	Modernes Chinesisch VI	(6 C / 8 SWS)
M.OAW.CAF.02	Moderne Schriftsprache II	(6 C / 2 SWS)“

2. In Anlage II.20 wird Ziffer I Nr. 1 Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-500	„Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“	(7 C / 4 SWS)
M.RelW.MEd-500	„Religionswissenschaft“	(7 C / 4 SWS)
M.Soz.MEd-500	„Kulturosoziologie“	(7 C / 3 SWS)“

3. In Anlage III werden Nrn. 27 und 28 wie folgt neu gefasst: